



## Schweiz: Quellenbesteuerung in der Schweiz

Autorin: Friederike V. Ruch

Keine Quellensteuerpflicht bei keinem Wohnsitz in der Schweiz und keiner Tätigkeit in der Schweiz. Das Schweizer Bundesgericht hat in einem Entscheid (BGer 2C\_472/2010) festgehalten, dass für die Besteuerung von Erwerbseinkünften in der Schweiz im Rahmen der Quellensteuerpflicht für eine Person ohne Wohnsitz in der Schweiz auch eine Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt sein muss. Ohne die physische Ausübung einer Tätigkeit in der Schweiz besteht keine Quellensteuerpflicht.

Das Steueramt des Kantons Zürich wollte in einem zu beurteilenden Sachverhalt die Erwerbseinkünfte eines Arbeitnehmers ohne Wohnsitz in der Schweiz alleine auf Grund der Tatsache besteuern, dass der Arbeitsvertrag in der Schweiz abgeschlossen worden war. Das Bundesgericht stellte jedoch klar, dass eine physische Anwesenheit in der Schweiz für die Möglichkeit der Besteuerung gegeben sein muss.

Das Steueramt des Kantons Zürich begründete seine Entscheidung mit dem Bundesratsbeschluss für die direkte Bundessteuer von 1940 (BdBSt), in dem die physische Anwesenheit keine Rolle spielte. Die Lohnzahlung aus der Schweiz war für die Erhebung der Schweizer Quellensteuer ausreichend.

Dem Bundesgerichtsurteil zur Folge entfällt die Möglichkeit der Besteuerung der Erwerbseinkünfte in der Schweiz bei Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland, sofern für die Ausübung der Tätigkeit keine physische Anwesenheit in der Schweiz vorhanden ist. Findet die Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat ohne Besteuerung der Erwerbseinkünfte statt, wie beispielsweise in die Vereinigten Arabischen Emirate, können die Erwerbseinkünfte aus Schweizer Quellen steuerfrei erzielt werden.

Das Steueramt des Kantons Zürich wollte dieser „Nichtversteuerung“ trotz bereits vorliegendem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 23. Januar 2008 entgegenhalten. Zu einer solchen „Nichtversteuerung“ von Erwerbseinkünften kommt es lediglich, wenn die Verlegung

des Wohnsitzes in einen Staat erfolgt, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält, welches ansonsten die Besteuerung unter Umständen einschränken könnte. In diesen Fällen erfolgt die Besteuerung immer aufgrund des unilateralen Rechts des Wohnsitzstaates und wenn dieser Erwerbseinkünfte nicht der Besteuerung unterzieht, führt dies zu einer entsprechenden Nichtbesteuerung.

Um mögliche ungewollte Steuerkonsequenzen zu vermeiden, ist in einem solchen Fall darauf zu achten, dass bei einem Wegzug in einen Staat mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält, zuvor die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz vollumfänglich beendet worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Schweiz das Recht die Einkünfte zu besteuern. Die Bundessteuer in der Schweiz kann solange erhoben werden, solange der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass der Wohnsitz im Ausland neu vollumfänglich begründet wurde. Es muss effektiv ein Wohnsitz im Ausland begründet werden, damit mögliche Schweizer Steuerfolgen vermieden werden können. Das Auflösen der bestehenden Verbindungen (unter anderem die Kündigung des bestehenden Mietvertrages in der Schweiz) alleine ist nicht ausreichend.





Individuelle Abzüge für internationale Wochenaufenthalter Das Schweizer Bundesgericht hatte eine Beschwerde eines Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Frankreich und Tätigkeit in Genf zu beurteilen, welche mit dem Entscheid vom 26. Januar 2010 entschieden wurde. Der Steuerpflichtige hatte seinen Wohnsitz nach Frankreich verlagert und konnte aus diesem Grund in der Schweiz keine Steuererklärung einreichen und die entsprechenden individuellen Abzüge geltend machen. Die Besteuerung der Erwerbseinkünfte erfolgte im Quellensteuerverfahren. Der Steuerpflichtige führte das Diskriminierungsverbot basierend auf dem Freizügigkeitsabkommen vor, nach dem das Bundesgericht auch festgehalten hat, dass individuelle Abzüge für diesen Personenkreis möglich sein müssen. Die von den kantonalen Steuerbehörden verweigerten Abzüge müssen nun gewährt werden. Es gibt in diesem Zusammenhang Kantone, welche dies wesentlich restriktiver handhaben, wie beispielsweise Basel-Stadt, Basel-Land, Zug und Schwyz und diejenigen Kantone, welche eine liberalere Praxis haben, wie beispielsweise Zürich, Bern, Aargau und Schaffhausen.

Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz und Aufenthaltsbewilligung B mit einem Brutto-Jahreserwerbseinkommen unter CHF 120'000 Für diesen Personenkreis ist die in Abzug gebrachte Quellensteuer in der Regel die definitive Steuerbelastung. Diese Steuerpflichtigen können von dem möglichen niedrigeren Gemeindesteuerfuss ihrer Wohnsitzgemeinde nicht profitieren. Hierzu steht noch ein wegweisendes Gerichtsurteil aufgrund des Schlechterstellungsverbots aus.

**HINWEIS:**

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.